

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: "Windpark Rheine-Südwest", der Stadt
Rheine

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB bzw. nach BauNVO

1 Bauliche Nutzung

- 1.1 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes sind die im Einzelnen festgesetzten 7 Windenergieanlagen mit den zugehörigen Betriebsflächen (Fläche für Versorgungsanlagen) und den zugehörigen Trafo-Stationen (Länge max. 3,50 m, Breite max. 2,0 m, Höhe max. 2,0 m) zulässig.

Weitere Windenergieanlagen sind in dem Bebauungsplanbereich ausgeschlossen (§ 9 [1] Nrn. 9 und 12 BauGB).

Als Anlagentyp der 7 Windenergieanlagen wird wie folgt festgesetzt:

- ◆ Windenergieanlage mit 3 Rotorblättern, Durchmesser max. 77 m
- ◆ Nabenhöhe der Windenergieanlage max. 100 m über Grund; § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 18 (1) BauNVO
- ◆ Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der im Bebauungsplan festgesetzten Windkraftanlagen mit einer matten, nicht reflektierenden Beschichtung zu versehen.

- 1.2 Aus Flugsicherheitsgründen sind die festgesetzten 7 Windenergieanlagen mit Tages- und Nachtkennzeichnungen auszustatten.

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Luftaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 6. Juni 2000 die Zustimmung zu dem Vorhaben der 7 Windkraftanlagen in dem Bebauungsplanbereich in Aussicht gestellt, wenn eine Bauhöhe von maximal 138,5 m über Grund nicht überschritten wird, eine Tages- und Nachtkennzeichnung angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die Tageskennzeichnung soll aus je 3 Farbfeldern von je 6 m Länge orange/weiß im äußeren Bereich bestehen, wobei das äußerste Feld orange sein muss. Die Farbtöne nach DIN 6171 (RAL 2009 und 9016) sind zu verwenden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus 2 versetzten Gefahrenfeuern, die gleichzeitig (synchron blinkend) auf dem Maschinenhausdach zu betreiben sind, bestehen.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zulässig. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Nachtkennzeichnung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Eine Behelfsbefuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Sie soll an der jeweils höchsten Stelle des Bauwerks so lange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Befuerung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Hindernisbefuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer (0 69) 78 66 29 bekannt zu geben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da das Bauwerk als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Bezirksregierung Münster folgende Veröffentlichungsdaten bei Baubeginn vorzulegen:

- ☞ Name des Standortes
- ☞ Geographische Standortkoordinaten mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84)
- ☞ Höhe über Grund
- ☞ Höhe über NN
- ☞ Art der Tages- und Nachtkennzeichnung

Des Weiteren ist der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist.

Des Weiteren ist in den Baugenehmigungsverfahren erneut die Wehrbereichsverwaltung III, Düsseldorf zu beteiligen.

- 1.3 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes sind ansonsten im Außenbereich zulässige privilegierte Vorhaben bzw. bauliche Anlagen unzulässig, wenn anzunehmen ist, dass durch solche Vorhaben bzw. bauliche Anlagen der Betrieb der festgesetzten Windenergieanlagen beeinträchtigt wird; § 9 (1) Nr. 10 BauGB.

- 1.4 Die in dem Bebauungsplan durch Festlegung der Einzelstandorte festgesetzten 7 Windkraftanlagen sind als Anlagentypen nur zulässig, wie sie der lärmtechnischen Untersuchung (Schallprognose) und der Berechnung des Schattenwurfes der BPP-Umweltechnik GmbH vom Mai 2000 zugrunde gelegt wurden. Technische Änderungen der Anlagentypen, Standortänderungen, Änderungen der Höhen etc., die die Berechnungsergebnisse der vorliegenden Untersuchungen, bezogen auf die Emissionspunkte, negativ beeinflussen können, haben zur Konsequenz, dass die vg. Berechnungen zu überprüfen sind. Die zur Ausführung gelangenden Anlagentypen der Windkraftanlagen sind in dem diesbezüglichen Bauantragsverfahren konkret festzulegen.

2 Begrünung/Bepflanzung/Gestaltung von nicht bebaubaren Flächen

- 2.1 Die in dem Bebauungsplanentwurf festgelegten Betriebsflächen der Windenergieanlagen und die zugehörigen privaten Zuwegungsflächen sind landschaftsgerecht mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Zu Böschungskanten von Wasserläufen, Entwässerungsgräben ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten.

- 2.2 Innerhalb des Planbereiches dieses Bebauungsplanes vorhandene landschaftsprägende Heckenstrukturen, Baumreihen und Einzelbäume sind zu erhalten und im Sinne der Landschaftspflege zu unterhalten; § 9 (1) Nr. 20 BauGB.

Zuordnungsfestsetzungen gemäß § 9 (1 a) BauGB

Mit der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten 7 Windenergieanlagen einhergehende Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu ermitteln und auszugleichen. Diesbezügliche Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nachzuweisen und verbindlich festzulegen. Die Kostenübernahme für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Erwerb/Flächenverfügbarkeit, Freilegung, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungsfläche) sowohl auf Flächen innerhalb des Bebauungsplanbereiches als auch auf externen Flächen wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB geregelt. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Beginn der Baumaßnahmen der Windenergieanlagen durchzuführen und spätestens nach einem Jahr fertig zu stellen.